

Ammoniakprojekte nach Art. 77a und b LWG

1 Häufig gestellte Grundsatzfragen

Nr.	Fragen	Antworten
1	Welche Betriebe sind beitragsberechtigt ¹	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe, die die Standardmassnahmen (Einsatz Schleppschlauchverteiler, organisatorische Massnahmen) im Rahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten umsetzen. 2. Betriebe, die mit dem Kanton im Rahmen des Projekts eine Vereinbarung/Vertrag abgeschlossen haben. 3. Betriebe, welche die Beitragsanforderungen der DZV erfüllen.
2	Unterstützt der Bund Massnahmen im Sömmerungsgebiet finanziell?	Ja
3	Können Massnahmen rückwirkend bezahlt werden (z.B. Investitionen)	Nein. Grundsätzlich ist das Gesuch für Finanzierung von baulichen Massnahmen vor Baubeginn dem Kanton einzureichen.
4	Ist der nicht aufgebrauchte Betrag des Budgets von einem Jahr auf das folgende Jahr übertragbar?	Ja, sofern die Gesamtkosten des Projekts gemäss Budget nicht überschritten werden.
5	Kann der Kanton innerhalb des bewilligten Jahresbudgets Beiträge für die einzelnen Massnahmen umlagern (z.B. Mehrausgaben bei einer Massnahme, weniger Ausgaben bei einer anderen Massnahme)?	Ja
6	Können sich die Landwirte an der Finanzierung der Massnahmen beteiligen?	Ja, falls es sich um Investitionen (Abdeckung von bestehenden Güllegruben, Anschaffung Schleppschlauchverteiler, usw.) handelt.
7	Sind Eigenleistungen der Landwirte im Rahmen baulicher Massnahmen anrechenbar (z. B. Eigenbau einer Güllegruben-Abdeckung)?	Ja, falls die Eigenleistungen (inkl. Materialkosten) im Rahmen der einzelbetrieblichen baulichen Massnahmen korrekt offeriert und nach ART-Richtansätzen abgerechnet sind, d.h. zum Tarif von Fr. 28 / h (Stand 2011).

¹ Bestehende Verträge zwischen dem Bund und den Kantonen sind davon nicht tangiert.

2 Allgemeine Anforderungen an Gesuche für einzelbetriebliche Massnahmen

Nr.	Fragen	Antworten
1	Werden einzelbetriebliche bauliche Massnahmen bei Umbauten und bei Neubauten unterstützt?	Ja, es werden Sanierungsfälle und Neubauten unterstützt (ausser bei der Abdeckung von Güllelagern). Die Beiträge können unterschiedlich hoch ausfallen. Für die anrechenbaren Massnahmen wird wenn möglich ein Pauschalansatz (fix oder pro Einheit) festgelegt in Analogie zum Vorgehen bei der Abdeckung der Güllelager.
2	Welche Massnahmen werden generell nach der Prüfung durch die Kantone und ohne weitere Prüfung durch das BLW unterstützt ?	Die Massnahmen, die in den KOLAS-Themenblättern empfohlen werden, können von den Kantonen direkt umgesetzt werden. Der Kanton muss Gesuch, Offerte und Abrechnung vorweisen können.
3	Welche Massnahmen werden generell nicht unterstützt ?	Massnahmen, die nicht unterstützt werden, sind: <ul style="list-style-type: none"> • Gülleseparierung (Wirkung betreffend Ammoniak wissenschaftlich nicht belegt; evtl. sogar erhöhte Emissionen). • Güllezusätze (Wirkung betreffend Ammoniak wissenschaftlich nicht belegt). • Vernebelung- und Sprinkleranlagen (Einsatz primär zur Vermeidung von Hitzestress, Kühleffekt häufig nur kleinräumig und zeitlich begrenzt (z.B. Wartebereich); evtl. gegenläufiger Effekt: feucht halten der Verschmutzung kann zu höheren NH₃-Emissionen führen). • Abdeckung neuer Güllelager (Gleichbehandlung der Kantone) • Entmistungsroboter (zurzeit keine wissenschaftliche Daten vorhanden). • Massnahmen, bei denen keine wissenschaftlich gesicherte Datengrundlage vorliegt.
6	Welche Massnahmen sind dem BLW zur Beurteilung einzureichen?	Massnahmen, die nicht in den KOLAS-Themenblättern aufgeführt sind, sind dem BLW mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
7	Gelten für Gesuche mit kleinen Beiträgen (z. B. Gesamtinvestitionen < Fr. 6'000 pro Betrieb) die gleichen Anforderungen wie für Umfangreiche?	Ja, die Vorgaben für die Gesuchseingabe gelten pro Massnahme und nicht pro Betrag.
8	Wird ein quantitativer Wirkungsnachweis für alle individuellen Projekte verlangt?	<ul style="list-style-type: none"> • Für generell unterstützte Massnahmen gem. Frage 2: Nein • Für übrige Massnahmen: Ja, die Wirkung muss wissenschaftlich belegt werden.